

Seelenheiles einzelner oder sämtlicher Familienangehöriger, oder auch nur zur periodischen Auffrischung der pietätvollen Erinnerung an solche, oder zur Hebung des äusseren Einflusses und Ansehens des Geschlechtes dienen sollten: so ganz besonders solche Stiftungen, welche neben der Erfüllung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Zwecke gleichzeitig der materiellen Versorgung von Familienangehörigen gewidmet waren, zumal wenn dieser Zweck in dem Vorbehalte des Patronat- oder Verleihungs-Rechtes eine dauernde Sicherstellung fand.

Der Gesichtspunkt der Familienstiftung machte sich nun, als zur Zeit der Reformation die Nothwendigkeit herantrat, über die Güter der Klöster und anderer kirchlicher Stiftungen Verfügung zu treffen, hauptsächlich in Bezug auf die Nonnenklöster und auf die unter weltlichem Patronatrechte stehenden Altarlehen geltend.

Die ersteren kommen insofern in Frage, als damals ganz allgemein die Unterbringung von Töchtern in einem Kloster gegen entsprechende Mitgift — bei dem Nonnenkloster zu Freiberg z. B. scheinen 500 Rheinische Gulden üblich gewesen zu sein — als die angemessenste Art der Versorgung nächst der Verheirathung angesehen wurde, und daher das Vermögen vieler Nonnenklöster hauptsächlich aus derartigen Stiftungen entstanden war.

Als solche Klöster sind, nächst den Klöstern zu Leipzig, Sornzig und Döbeln, insbesondere in Beziehung zum Geschlechte von Schönberg die Klöster zu Seusslitz, Riesa, Grossenhain, Nimtschen und zum heiligen Kreuz bei Meissen zu nennen; der meisten Beliebtheit aber erfreute sich bei diesem, wie bei anderen Adelsgeschlechtern seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das unter der Regierung der Priorin Barbara Schröter aus sehr unbefriedigenden Zuständen zu grossem Ansehen erhobene Jungfrauenkloster zu Freiberg. Im Jahre 1506 hatte dasselbe 44 geweihte Jungfrauen, 13 eingesegnete ungeweihte Jungfrauen und 10 Laienschwestern<sup>1)</sup>. Aus dem Geschlechte von Schönberg, welchem die letzten 4 Priorinnen entstammten, werden in dem Visitationsprotokolle vom 29. Januar 1542<sup>2)</sup> 7 Nonnen namhaft gemacht.

<sup>1)</sup> Vergl. Urk. vom 12. Dezember 1506 im Cod. d. Sax. r. II, 12, 459, No. 680.

<sup>2)</sup> Cod. d. Sax. r. II, 12, 521, No. 737.